

**Beschluß PR 76 des Präsidiums
der Fachhochschule Frankfurt am Main am 22.05.2002**

PR 76 RSO 21

Satzung Chipkarte

Die Satzung über den STUDY-CHIP wird in der so festgelegten Form beschlossen (Anlage).

Satzung über den Studenausweis und die Nutzung einer Chipkarte (STUDY-CHIP) an der Fachhochschule Frankfurt am Main

§ 1 Ausstellung des Studenausweises als Chipkarte

¹Die Fachhochschule Frankfurt am Main stellt den Studierenden den Studenausweis im Sinne von § 4 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen vom 3. Dezember 2001 in Form einer Chipkarte aus. ²Die Hochschule verwendet dazu eine kontoungebundene Geldkarte.

³Die Chipkarte wird als "STUDY-CHIP" bezeichnet.

§ 2 Umfang der gespeicherten Daten

(1) ¹Im Datenspeicher auf dem STUDY-CHIP speichert die Hochschule ausschließlich die Matrikelnummer und die Kartenfolgenummer.

(2) ¹Auf die Oberfläche des STUDY-CHIP werden sichtbar aufgebracht:

1. das Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers,
2. ihr/sein Name und Vorname,
3. ihre/seine Benutzernummer für die Bibliothek als Barcode und darunter in arabischen Ziffern,
4. das jeweils gültige Semester und
5. ggf. der Hinweis auf die Fahrberechtigung im öffentlichen Personennahverkehr.

(3) ¹Die Studierende/der Studierende vergibt sich nach Erhalt des STUDY-CHIP an der Selbstbedienungsstation eine selbst gewählte fünfstellige Geheimnummer (PIN), die im Datenspeicher des STUDY-CHIP gespeichert und vor jeder Nutzung an den Selbstbedienungsstationen abgefragt wird.

§ 3 Ausstellung des STUDY-CHIP und Kostenbeteiligung

(1) ¹Der STUDY-CHIP wird von der Abteilung für Studierende ausgestellt. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber legen mit dem Antrag auf Immatrikulation ein farbiges Lichtbild im Format eines üblichen Passbildes vor. ³Das Lichtbild wird nach dem Einscannen und der Speicherung vernichtet.

(2) ¹ Für den STUDY-CHIP sowie für eventuelle Ersatzkarten wird ein Auslagenersatz in Höhe von jeweils EUR 10,- ¹⁰ erhoben. ²Bei der Erstaussstellung ist dieser Auslagenersatz gemeinsam mit dem Semesterbeitrag zu entrichten. Ansonsten kann er auch überwiesen werden; er kann auch in bar im Studienbüro entrichtet werden.

³Der STUDY-CHIP wird erst nach erfolgter Zahlung ausgehändigt. ⁴Eine Erstattung des Betrages ist nur solange möglich, solange der STUDY-CHIP noch nicht personalisiert ist.

(3) ¹Der STUDY-CHIP wird ab dem Studienjahr 2001/2002 ausgegeben.

§ 4 Funktionen des STUDY-CHIPS

(1) ¹Der STUDY-CHIP soll den Service für die Studierenden verbessern und die Hochschulverwaltung entlasten.

(2) ¹Der STUDY-CHIP hat folgende Ausweisfunktionen:

- 1 Studenausweis und Authentifizierungsmedium für die Verwaltungsfunktionen nach Abs. 3,
- 2 Berechtigungsnachweis für das Semesterticket und
- 3 Benutzerausweis für die Bibliothek.

²Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Immatrikulation gebunden. ³Die Legitimation als Studenausweis muss im Rückmeldeverfahren für das nächstfolgende Semester durch Aufdruck des jeweils geltenden Semesters erneuert werden. ⁴Die Studierenden führen diese Aktualisierung grundsätzlich selbst an den dafür vorgesehenen Selbstbedienungsstationen durch. ⁵Der STUDY-CHIP verliert mit der Exmatrikulation seine Funktion als Studenausweis.

⁶Den Studierenden obliegt die Sorgfaltspflicht für die Aufbewahrung des STUDY-CHIP. ⁷Der Verlust der Karte ist unverzüglich dem Studienbüro zu melden, das darauf den STUDY-CHIP sperrt.

⁸Bei Verlust haftet nicht die Hochschule.

(3) ¹Mit dem STUDY-CHIP sollen insbesondere folgende Verwaltungsfunktionen in Selbstbedienung ausgeführt werden:

- 1 Aktualisierung des STUDY-CHIP für das jeweilige Semester,
- 2 Datenansicht und Adressenänderungen in der Studentenverwaltung,
- 3 Datenansicht in der Prüfungsverwaltung, sofern diese mit Hilfe der zentralen Prüfungsverwaltung erfolgt,
- 4 Ausdruck von Studienbescheinigungen,
- 5 Ausdruck von Leistungsnachweisen, sofern die Prüfungsverwaltung mit Hilfe der zentralen Prüfungsverwaltung erfolgt,
- 6 Rückmeldung,
- 7 Beurlaubung,
- 8 Exmatrikulation,
- 9 Anmeldung zu Prüfungen, sofern die Prüfungsverwaltung mit Hilfe der zentralen Prüfungsverwaltung erfolgt,
- 10 Bezahlen von Gebühren und Beiträgen und
- 11 Zugangsmöglichkeiten zu Diensten, Geräten und Räumen.

(4) ¹Die mit der Geldbörsenfunktion eröffnete Möglichkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs entbindet die Fachhochschule nicht von der Pflicht, auch andere Zahlungsmöglichkeiten zuzulassen.

(5) ¹Die Hochschule verpflichtet sich dazu, grundsätzlich für alle Verwaltungsfunktionen nach Abs. 3, Ziff. 1 bis 9 auch die persönliche Bearbeitung im Studienbüro zu ermöglichen.

§ 5 Daten- und Persönlichkeitsschutz

(1) ¹Daten, die in Zusammenhang mit der Nutzung des STUDY-CHIP elektronisch erhoben und gespeichert werden, dürfen nicht zum Zwecke der Profilbildung zusammengeführt und ausgewertet werden.

(2) ¹Der Grundsatz der Freiheit des Studiums darf nicht durch den STUDY-CHIP eingeschränkt werden.

(3) ¹Der STUDY-CHIP darf nicht zum Zwecke von elektronischen Anwesenheitskontrollen verwendet werden.

(4) ¹Bei elektronischen Zugangskontrollen zu Gebäuden und Räumen ist sicherzustellen, daß die dabei gewonnenen Daten innerhalb von 24 Stunden wieder gelöscht werden, ² an Wochenenden und Feiertagen spätestens am ersten darauf folgenden Werktag.

¹⁰ **Die Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzkarte beträgt seit dem 01.01.2004 € 30,--.**

Rechtsgrundlage:

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) vom 13.12.2003 (GVBI I S. 520), Anlage, Ziffer 242.